



## Häufige Fragen (FAQ) zur Pensionierung

*Eine Dienstleistung der Ausgleichskasse Schwyz*

### 1. Wie hoch ist meine Rente wenn ich in Pension gehe?

Eine so genannte Rentenvorausberechnung gibt Ihnen Auskunft über die voraussichtlich zu erwartenden Renten der AHV und IV. Also wie hoch die Rente bei Ihrer Pensionierung, einer Invalidität oder im Todesfall für die Angehörigen ausfallen kann. Eine Rentenvorausberechnung hilft Ihnen, ihre Zukunft aus finanzieller Sicht zu planen.

### 2. Wann macht eine Vorausberechnung Sinn?

Grundsätzlich kann jederzeit eine Vorausberechnung verlangt werden. In gewissen Lebenssituationen ist eine Vorausberechnung sinnvoll, etwa bei beruflichen oder familiären Veränderungen, einer Auswanderung oder bei der Planung eines Rentenvorbezuges.

### 3. Wie komme ich zu einer Vorausberechnung?

Wer eine Rentenvorausberechnung wünscht, muss diese mit dem amtlichen Formular „Antrag für eine Rentenvorausberechnung“ verlangen. Die Ausgleichskasse Schwyz bietet diese Dienstleistung an. Das entsprechende Formular kann auf unserer [Website](#) heruntergeladen oder auf Papier bei uns und den AHV-Zweigstellen in den Gemeinden bezogen werden.

### 4. Für welchen Zeitpunkt gilt die Berechnung?

Bei der Hinterlassenen- und Invalidenrente gilt die Berechnung für den Zeitpunkt der Anfrage, bei der Altersrente für den Zeitpunkt der Pensionierung.

### 5. Was sind die Grundlagen für die Rentenvorausberechnung?

Die Ausgleichskasse Schwyz stützt sich bei der Rentenvorausberechnung einerseits auf die Angaben der gesuchstellenden Person auf dem Anmeldeformular und andererseits auf den Auszug des Individuellen Kontos (IK), der von uns direkt beschafft wird. Weitere Informationen zum Individuellen Kontos finden Sie im [Merkblatt 1.01](#).

### 6. Wovon hängt die Höhe der zukünftigen Rente ab?

Für die Rentenhöhe sind mehrere Elemente massgebend:

- die anrechenbaren Beitragsjahre
- die Einkommen, auf welche Beiträge bezahlt worden sind
- die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften
- sowie weitere Faktoren



## 7. Wie hoch sind die monatlichen Vollrenten?

Die minimalen und maximalen Renten werden alle zwei Jahre der Teuerung und den steigenden Lebenskosten angepasst. Für das Jahr 2019 gelten:

|   |              |
|---|--------------|
| – Maximale Altersrente / Invalidenrente | Fr. 2'370.00 |
| – Minimale Altersrente / Invalidenrente | Fr. 1'185.00 |
| – Maximale Hinterlassenenrente          | Fr. 1'896.00 |
| – Minimale Hinterlassenenrente          | Fr. 948.00   |

## 8. Wo erhalte ich weitere Informationen zur Berechnung der Rentenleistungen?

Die einzelnen Merkblätter geben Ihnen eine gute Übersicht über die verschiedenen Rentenleistungen der AHV und IV:

- [Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV \(3.01\)](#)
- [Hinterlassenenrenten der AHV \(3.03\)](#)
- [Flexibles Rentenalter \(3.04\)](#)
- [Invalidenrenten und Hilflosenentschädigungen der IV \(4.04\)](#)

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind aber ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

## 9. Was kostet die Rentenvorausberechnung?

Die Rentenvorausberechnung ist eine kostenlose Dienstleistung der Ausgleichskasse Schwyz. Eine Gebühr für die Vorausberechnung der Altersrente kann anfallen, wenn

- die gesuchstellende Person unter 40 Jahren ist, oder
- die gesuchstellende Person innerhalb von 5 Jahren mehrere Vorausberechnungen verlangt.

## 10. Wie verbindlich ist die Rentenvorausberechnung?

Für die Vorausberechnung sind die gegenwärtigen persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Familienzusammensetzung etc.) und das heute geltende Recht massgebend. Ändern sich diese Voraussetzungen, kann dies den Rentenanspruch und die Höhe einer Renten wesentlich beeinflussen. Eine verbindliche Rentenberechnung ist daher erst im Versicherungsfall – also bei Eintritt ins AHV-Rentenalter, bei Invalidität oder im Todesfall – möglich.

## 11. Was ist, wenn meine zukünftige Rente nicht ausreicht?

Wenn die Einnahmen aus einer AHV- oder IV-Rente zusammen mit weiteren Einnahmen (beispielsweise berufliche oder private Vorsorgeleistungen) und mit dem Vermögen nicht ausreichen, um den Lebensbedarf zu decken, helfen die [Ergänzungsleistungen zur AHV/IV](#).

## 12. Wo erhalte ich weitere Auskünfte?

Unsere Fachleute sind per e-Mail an [info@aksz.ch](mailto:info@aksz.ch) oder telefonisch unter 041 819 04 25 für Sie erreichbar. Zudem ist unser online-Schalter auf [www.aksz.ch](http://www.aksz.ch) rund um die Uhr für Sie geöffnet.